

Merkblatt**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Dieses Merkblatt ist **an** gut sichtbarer **Stelle in** der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen **Bestimmungen des** Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit **wassergefährdenden** Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das **Befüllen** und Entleeren der Anlage ist **ununterbrochen zu fiberwachen**. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, daß der **Lieferant** Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom **Füllstand der Anlage fiberzeugt** sowie **überprüft**, ob die **Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind**.

2. Wartung der Anlage

Gem. § 24 VAwS i.V.m. § 191 Abs. 1 WHG sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D nach § 6 VAwS fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist **fachbetriebspflichtig***: ☐ Ja ☐ Nein

Der Betreiber einer Anlage muß sich davon überzeugen, daß er einen **Fachbetrieb** mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muß der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten **Überwachungs- oder Gütegemeinschaft** vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt **ist**, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrages vorlegen.

3. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS*): ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja: **Inbetriebnahmeprüfung am:**

wiederkehrende **Prüfung am:**

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende **Prüfung am:**

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMB1. NW.) unter der Gliederungsnummer 770 bekanntgemacht

4. Verhalten bei Störfällen

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde

Anschrift*):

Telefonnummer*):

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und **ggfs.** zu entleeren.

*) von der zuständigen Wasserbehörde auszufüllen.